

**Satzung über Aufwandsentschädigungen, Einsatzgelder, Verpflegungssätze und
Zuwendungen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Werneuchen
(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwEntschS)
vom 06.02.2023**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022, in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004, zuletzt, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen folgende Satzung:

**§ 1
Pauschale Aufwandsentschädigung**

(1) Pauschale Aufwandsentschädigung für den Wehrführer und dessen Stellvertreter:

Wehrführer (Stadtbrandmeister)	150,00 €/Monat
Stellvertretender Wehrführer	100,00 €/Monat
Fachberater der Wehrführung	50,00 €/Monat

(2) Pauschale Aufwandsentschädigung für Stadtjugendwart, Sicherheitsbeauftragten, Atemschutzgerätewart und Gerätewart

Stadtjugendwart	50,00 €/Monat
Sicherheitsbeauftragter	25,00 €/Monat
Atemschutzgerätewart	30,00 €/Monat
Gerätewart	40,00 €/Monat

(3) Pauschale Aufwandsentschädigung für die Standorte in den Ortsteilen der Stadt Werneuchen (Hirschfelde, Krummensee, Schönfeld, Seefeld-Löhme, Tiefensee, Weesow, Werneuchen, Willmersdorf)

Ortswehrführer mit Zugstärke	70,00 €/Monat
Stellvertretender Ortswehrführer mit Zugstärke	35,00 €/Monat
Ortswehrführer mit Löschgruppenstärke	50,00 €/Monat
Stellvertretender Ortswehrführer mit Löschgruppenstärke	25,00 €/Monat
Ortsteil-Jugendwart	30,00 €/Monat
Stellvertretender Ortsteil-Jugendwart	20,00 €/Monat

(4) Pauschale Aufwandsentschädigung für Ausbildungen im Bereich der Stadt Werneuchen

Ausbildende Gruppenführer	10,00 € je Ausbildungstag
Unterstützende Kameraden/-innen	8,00 € je Ausbildungstag

(5) Zahlung von Einsatzgeldern

Teilnahme an Einsätzen und Einsatzübungen	10,00 €
Bereitschaft (mind. 30 Minuten)	5,00 €

Die Abrechnungsgrundlage sind die im Einsatzbericht aufgeführten Kameraden. Die bisherige Abrechnung nach dem Punktesystem entfällt.

§ 2 Anspruch und Zahlungsweise

Der Anspruch für die pauschalen Aufwandsentschädigungen nach § 1 (1) - (3) entsteht am letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats und wird quartalsweise überwiesen. Die Aufwandsentschädigung nach § 1 (4) wird unmittelbar nach der jeweiligen Ausbildung ausgezahlt. Grundlage dafür bildet die durch die Wehrführung eingereichte Anwesenheitsliste.

Die Aufwandsentschädigung nach § 1 (5) wird halbjährlich nachträglich gezahlt. Diese Entschädigung wird jeweils bis zum 20. Kalendertag des dem Halbjahr folgenden Monats gezahlt.

§ 3 Wegfall der pauschalen Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt in Zeiten, in denen der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr seine Funktion nicht wahrnimmt.

Auf Vorschlag des Wehrführers – ist dieser selbst betroffen, auf Vorschlag des stellvertretenden Wehrführers – kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden. Der hauptamtliche Gerätewart erhält keine Aufwandsentschädigung, da seine Tätigkeit durch sein Gehalt entlohnt wird.

§ 4 Umfang der pauschalen Aufwandsentschädigung

Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren u.a.) abgegolten. Sollten diese im Einzelfall über der pauschalen Aufwandsentschädigung liegen, werden die tatsächlichen Kosten in nachgewiesener Höhe erstattet.

Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

§ 5 Verpflegungssätze

Bei Einsätzen zur Bekämpfung von Bränden und zur Abwehr von Gemeingefahren, die entweder mindestens vier Stunden dauern oder unter erheblich erschwerten Bedingungen stattfinden, ist durch den Einsatzleiter die Versorgung der Einsatzkräfte

mit Speisen und Getränken vorzusehen.

Die Kosten dürfen einen Satz von 10,00 € je Einsatzkraft nicht übersteigen. Hat der Einsatz extrem hohe Belastungen zur Folge, beträgt der Tagessatz je Einsatzkraft 15,00 €.

Bei Übungen und Lehrgängen auf kommunaler Ebene von wenigstens vier Stunden Dauer sind für jeden beteiligten Angehörigen/jede beteiligte Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Speisen und Getränke im Wert bis 10,00 € vorzusehen.

§ 6

Zuwendungen zur Förderung der Kameradschaft und des Zusammenhaltes sowie zur Würdigung besonderer Leistungen

Zur Förderung der Kameradschaft und des Zusammenhaltes in der Freiwilligen Feuerwehr sowie zur Würdigung besonderer Leistungen werden Mittel nach Maßgabe der Haushaltslage vorgesehen.

Hierfür erfolgt eine jährliche schriftliche Nachweisführung durch die Löschzug- bzw. Löschgruppenführer (Ortswehrführer), die in Form einer Punkteabrechnung erfolgt. Hierbei wird 1 Punkt mit 0,50 € pro namentlich zu nennendes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr vergütet. Diese Punkteabrechnung ist unter den nachfolgend unter a bis g aufgeführten Kriterien zu führen. Die Auszahlung des Gesamtbetrages erfolgt an den Löschzug- bzw. Löschgruppenführer (Ortswehrführer) der die Auszahlung durch die Stadtverwaltung mit seiner Unterschrift bestätigt.

Kriterien zur Punkteabrechnung:

- a) Teilnahme an planmäßigen Schulungen → 1 Pkt. je Teilnehmer und Ausbildungen pro 2 Stunden
- b) Arbeiten zur Pflege und Erhaltung von Feuerwehr-Technik, baulichen Anlagen und Außenanlagen pro 2 Stunden → 1 Pkt. je Teilnehmer
- c) Teilnahme an Veranstaltungen auf Kreis- oder Landesebene als Delegierter bzw. Vertreter pro Veranstaltung der Feuerwehr der Stadt → 2 Pkt. je Teilnehmer
- d) Betreuung und Schulung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr bei planmäßigen Maßnahmen pro 2 Stunden → 1 Pkt. je Betreuer
- e) Betreuung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr bei Tages- oder Jugendlagerfahrten
→ unter 12 Std. 5 Pkt. pro Tag je Betreuer; über 12 Std. 10 Pkt. pro Tag je Betreuer
- f) Öffentlichkeitsarbeit für die Freiwillige Feuerwehr pro 2 Stunden → 1 Pkt. je Teilnehmer
- g) Teilnahme an Lehrgängen oder Weiterbildungsveranstaltungen auf Stadt-, Kreis- oder Landesebene pro Tag über 4 Stunden → 5 Pkt. je Teilnehmer

Keine Punkte werden vergeben:

- a) bei Besuch von Jubiläumsveranstaltungen anderer Wehren
- b) bei Teilnahme am Stadtausscheid
- c) bei der Teilnahme an Wehrführerdienstberatung bzw. Jugendwartsitzung der Stadt

§ 7

Würdigung besonderer Leistungen

Besondere Leistungen einzelner Feuerwehrmitglieder können auf begründeten Vorschlag der örtlichen Wehrführungen oder der Wehrführung hin, durch finanzielle Zuwendungen bzw. Sachgeschenke gewürdigt werden.

Die endgültige Entscheidung hierzu trifft der Träger des Brandschutzes.

§ 8

Würdigung der Zugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr wird durch Zuwendungen in folgender Höhe gewürdigt:

10 Jahre Zugehörigkeit	50,00 €
20 Jahre Zugehörigkeit	75,00 €
30 Jahre Zugehörigkeit	100,00 €
40 Jahre Zugehörigkeit	150,00 €
50 Jahre Zugehörigkeit	200,00 €

§ 9

Würdigung bei Jubiläen örtlicher Feuerwehrstandorte

Zu Jubiläen in den örtlichen Standorten der Freiwilligen Feuerwehr, enthalten diese in 5-Jahresschritten eine finanzielle Zuwendung von 250,00 €.

Bei einem 100-jährigen Jubiläum beträgt diese Zuwendung 500,00 €.

§10

Würdigung sonstiger Anlässe für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- Ab Vollendung des 50. Lebensjahres dem jeweiligen Jahrzehnt entsprechender Betrag
- eigene Eheschließungen 100,00 €
- Geburt eines eigenen Kindes 50,00 €
- Goldene Hochzeit 100,00 €
- Beisetzung 50,00 €

§ 10

Inkrafttreten und Aufhebung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Entschädigungssatzung tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Werneuchen für Freiwillige Feuerwehren und deren Mitglieder vom 19. August 2004 außer Kraft.

ausgefertigt am 06. Februar 2023

Frank Kulicke
Bürgermeister